

Importfahrzeuge

Zulassungspflichtige Fahrzeuge sind bei Einfuhr aus EU- und EWR-Ländern unter Vorlage eines Nachweises über eine vorhandene EG-Typgenehmigung (EG-Übereinstimmungsbescheinigung, auch „certificate of conformity“ (COC) genannt) bei der Zulassung der Zulassungsbehörde zur Kontrolle der Fahrzeugidentnummer vorzuführen.

Erforderliche Unterlagen:

- Personalausweis oder Reisepass der künftigen Halterin / des künftigen Halters
 - Bei Firmen und juristischen Personen: Auszug aus dem Handelsregister sowie Gewerbeanmeldung und Personalausweis oder Reisepass eines Vertretungsberechtigten der Firma
 - Bei Minderjährigen: Schriftliche Einverständniserklärung beider Elternteile; falls ein Erziehungsberechtigter bestellt ist, muss der Sorgerechtsbeschluss oder ein Gerichtsbeschluss vorgelegt werden. Zusätzlich sind die Personaldokumente (Personalausweis oder Reisepass) der Eltern bzw. des Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- Wenn der Fahrzeughalter nicht selbst erscheinen kann, Vollmacht und Ausweis in Kopie des neuen Fahrzeughalters;
 - Bei Firmen werden Vollmachten nur anerkannt, wenn der Vollmachtgeber gem. Handelsregistereintrag unterschriftsberechtigt ist (Geschäftsführer oder Prokurist)
- SEPA-Lastschriftmandat für Kraftfahrzeugsteuer
- Nummer der elektronischen Versicherungsbestätigung Ihrer Kfz-Versicherung (eVB-Nummer)
- **Bei Neufahrzeugen:** EG-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC-Dokument) und – falls vom Hersteller ausgestellt – der Fahrzeugbrief (Zulassungsbescheinigung Teil II), gegebenenfalls Kaufvertrag im Original
- **Bei Gebrauchtfahrzeugen:** Ausländische Fahrzeugpapiere, COC-Dokument (falls vorhanden), gegebenenfalls Kaufvertrag im Original
- Bei Neufahrzeugen gem. Umsatzsteuergesetz: Umsatzsteuererklärung oder Bescheinigung des Importeurs über die Versteuerung
- Bei Einfuhr aus Nicht-EU-Ländern ist eine Zollunbedenklichkeitsbescheinigung oder Zollquittung vorzulegen.

Zulassungspflichtige Fahrzeuge ohne EG-Typgenehmigung (diese Fahrzeuge haben keine deutsche bzw. EG-Betriebserlaubnis)

Erforderliche Unterlagen:

- Personalausweis oder Reisepass der künftigen Halterin / des künftigen Halters
 - Bei Firmen und juristischen Personen: Auszug aus dem Handelsregister sowie Gewerbeanmeldung und Personalausweis oder Reisepass eines Vertretungsberechtigten der Firma
 - Bei Minderjährigen: Schriftliche Einverständniserklärung beider Elternteile; falls ein Erziehungsberechtigter bestellt ist, muss der Sorgerechtsbeschluss oder ein Gerichtsbeschluss vorgelegt werden. Zusätzlich sind die Personaldokumente (Personalausweis oder Reisepass) der Eltern bzw. des Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- Wenn der Fahrzeughalter nicht selbst erscheinen kann, Vollmacht und Ausweis in Kopie des neuen Fahrzeughalters;
 - Bei Firmen werden Vollmachten nur anerkannt, wenn der Vollmachtgeber gem. Handelsregistereintrag unterschriftsberechtigt ist (Geschäftsführer oder Prokurist)
- SEPA-Lastschriftmandat für Kraftfahrzeugsteuer
- Nummer der elektronischen Versicherungsbestätigung Ihrer Kfz-Versicherung (eVB-Nummer)
- Ausländische Fahrzeugpapiere, gegebenenfalls Kaufvertrag im Original
- Bei Neufahrzeugen gem. Umsatzsteuergesetz: Umsatzsteuererklärung oder Bescheinigung des Importeurs über die Versteuerung
- Bei Einfuhr aus Nicht-EU-Ländern ist eine Zollunbedenklichkeitsbescheinigung oder Zollquittung vorzulegen.
- Gutachten gem. § 21 StVZO zur Erlangung einer Betriebserlaubnis